



Ihr gutes Recht

Rechtsanwalte und Kanzleien stellen sich vor

Der Erbvertrag – ein Bund fur’s Leben?

Fur einen kunftigen Erblasser ist die Errichtung eines Testaments die wohl bekannteste Gestaltungsform, um der Nachwelt seinen letzten Willen kundzutun. Neben eigenhandigen und notariellen Testamenten gibt es jedoch noch eine weitere Form der sogenannten „Verfugungen von Todes wegen“, den Erbvertrag.

Wie der Name andeutet, handelt es sich um einen Vertrag, in dem der Erblasser - wie in einem Testament - Verfugungen treffen kann, die fur den Fall seines Todes gelten sollen. Entscheidender Unterschied ist, dass der Erblasser ein Testament allein errichten und jederzeit widerrufen kann. Erbvertrage bedurfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 2276 Abs. 1 BGB hingegen zwingend einer notariellen Beurkundung, um zu verhindern, dass sich die Parteien unbedacht zu etwas verpflichten, das sie spater bereuen. Doch wie ist es mit der Bindungswirkung?

Betrachten wir hierzu ein Beispiel: Unternehmer U hat einen Sohn und eine Tochter. Er mochte, dass Sohn S nach seinem Tod den Betrieb ubernimmt. U schliet mit S daher einen Erbvertrag, in dem er S als Alleinerben einsetzt. In der Folgezeit absolviert Tochter T erfolgreich ein BWL-Studium. S hingegen ist, wie U mit Bedauern feststellen muss, ganzlich unbegabt. U bedauert die Erbeinsetzung des S, da ihm T als Unternehmensnachfolgerin weitaus geeigneter erscheint. Er fragt sich daher, ob er an den Erbvertrag gebunden ist, oder ob er sich moglicherweise wieder davon losen kann. - Diese Frage lasst sich pauschal weder bejahen noch verneinen. Wie so hufig lautet die Antwort: Es kommt darauf an. Wichtig sind zunachst die inhaltlichen Regelungen des Erbvertrags. Auch wenn die Parteien bezuglich der inhaltlichen Gestaltung grund-

satzlich frei sind, sind fur den kunftigen Erblasser allein „vertragsmaige Verfugungen von Todes wegen“ bindend. Dies sind gem. §§ 1941 Abs. 1, 2278 Abs. 2 BGB Erbeinsetzungen, Vermachnisse und Auflagen. Auch konnen Erbvertrage entgeltlich ausgestaltet werden, z.B. indem ein Vertragspartner im Gegenzug fur seine Erbeinsetzung lebenszeitige Unterhaltszahlungen oder die Erbringung von Pflegeleistungen verspricht. Um die Bindungswirkung des Erbvertrags zu lockern, kann sich der Erblasser vertraglich die nderung seiner Verfugungen vorbehalten. Ein solcher nderungsvorbehalt unterliegt jedoch Grenzen und darf nicht dazu fuhren, dass der Vertrag am Ende lediglich als inhaltsleere Hulse zuruckbleibt. Sind sich beide Parteien daruber einig, dass sie sich von dem Vertrag losen wollen, konnen sie einen Aufhebungsvertrag schlieen.

In unserem Beispiel konnte U mit S daher einen Aufhebungsvertrag schlieen und den Erbvertrag hierdurch unwirksam werden lassen. Oft wird eine einvernehmliche Auflosung des Erbvertrags jedoch nicht dem Willen beider Vertragsparteien entsprechen. Weigert sich S, einen Aufhebungsvertrag zu schlieen, bleibt der Erbvertrag wirksam.

Fur den kunftigen Erblasser kann es daher empfehlenswert sein, sich bei Vertragsschluss ein Rucktrittsrecht vorzubehalten, um sich spater auch ohne Zustimmung des Vertragspartners vom Erbvertrag losen zu konnen. Doch was geschieht, wenn der Vertragspartner bei einem entgeltlichen Erbvertrag bereits eigene Leistungen erbracht hat? - Haben die Parteien eine Gegenleistung vereinbart, ist ein Rucktrittsrecht an die Nichterbringung der vereinbarten Gegenleistung zu knupfen, oder im Falle wiederkehrender Leis-

tungen an die Nichterbringung der Leistungen fur einen bestimmten Zeitraum.

Enthalt der zwischen U und S geschlossene Erbvertrag kein individuell vereinbartes Rucktrittsrecht, konnte zumindest ein gesetzliches Rucktrittsrecht bestehen. Anders als bei einem individuell vereinbarten Rucktrittsrecht ist dies jedoch nur in engen Grenzen moglich. Ein Rucktrittsrecht nach § 2294 BGB besteht, wenn der Vertragspartner eine Verfehlung begangen hat, die den kunftigen Erblasser zur Pflichtteilsentziehung berechtigen wurde. Ist der Bedachte nicht pflichtteilsberechtigt, kann der Erblasser zurucktreten, wenn er im Falle einer Pflichtteilsberechtigung den Pflichtteil entziehen konnte. Dies erfordert ein besonders schweres Fehlverhalten; etwa, wenn der Vertragspartner dem Erblasser, seinem Ehegatten, seinen Abkommelingen oder ihm nahestehenden Personen nach dem Leben trachtet, sich eines Verbrechens oder schweren vorsatzlichen Vergehens gegen diese Personen schuldig gemacht hat oder eine gegenuber dem kunftigen Erblasser bestehende Unterhaltspflicht boswillig verletzt hat. Ein Rucktritt nach § 2295 BGB ist zudem moglich, wenn der Bedachte dem Erblasser wiederkehrende Leistungen versprochen hat, und die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen vor dem Erbfall entfallen ist. Eine Rucktrittserklrung muss gem. § 2296 Abs. 2 S. 2 BGB in jedem Fall notariell beurkundet werden und dem Vertragspartner zugehen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt dem Erblasser als letzte Moglichkeit die Anfechtung des Erbvertrags. Diese ist jedoch ebenfalls nur unter engen Voraussetzungen moglich, um den anderen Vertragsteil davor zu schutzen, dass der Erblasser die Bindungswirkung

des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags einseitig aufheben kann. Gem. §§ 2281 Abs. 1, 2078 BGB ist eine Anfechtung insbesondere moglich, wenn sich der Erblasser uber den Inhalt seiner Erklrung im Irrtum war, eine Erklrung dieses Inhalts nicht abgeben wollte, oder durch Tauschung oder Drohung zu seiner Verfugung bestimmt worden ist. Die praktische Bedeutung dieser Falle ist indes gering. Etwas anderes gilt bei Anfechtungen wegen der ubergehung eines Pflichtteilsberechtigten nach §§ 2281 Abs. 1,



Ralf Fahrenholz LL. M. Rechtsanwalt

2079 BGB. Kommen wir dazu auf unser Beispiel zuruck: Nach Abschluss des Erbvertrags lasst sich U von seiner Ehefrau scheiden und heiratet einige Zeit darauf erneut. - Gem. § 1931 Abs. 1 BGB wird der uberlebende Ehegatte neben den Verwandten des Erblassers ebenfalls gesetzlicher

Erbe. Wird der Ehegatte enterbt, steht ihm ein Pflichtteilsrecht zu. Dadurch, dass U in dem Erbvertrag S als Alleinerben eingesetzt hat, ist seine neue Ehefrau - genau wie die Tochter T - enterbt worden. § 2079 BGB ermachtigt den Erblasser daher zur Anfechtung seiner letztwilligen Verfugung, wenn er einen zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten ubergehen hat, dessen Vorhandensein ihm bei Errichtung der Verfugung nicht bekannt gewesen ist, oder der erst nach dessen Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Letzteres ist im Falle seiner neuen Ehefrau der Fall, so dass U berechtigt ware, den Erbvertrag anzufechten.

Liegt ein Anfechtungsgrund vor und mochte der kunftige Erblasser den Erbvertrag anfechten, ist jedoch rasches Handeln geboten. Gem. § 2082 Abs. 1 BGB kann die Anfechtung nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der Anfechtungsberechtigte vom Bestehen des Anfechtungsgrundes Kenntnis erlangt.

Festzustellen ist mithin, dass sich der Erblasser auch nach Abschluss eines Erbvertrags unter bestimmten Voraussetzungen von dem Vertrag oder den darin getroffenen Verfugungen losen kann. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, lasst sich jedoch nicht pauschal beantworten und bedarf in jedem Einzelfall einer individuellen Prufung.



Rechtsanwalte | Fachanwalte | Notar